

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV).....5

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids.....6

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV).....7

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids.....7

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids.....8

Öffentliche Bekanntmachung 10

Öffentliche Bekanntmachung 10

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergänzungsbescheides zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid..... 11

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2022..... 12

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue..... 12

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

- Landkreis Uelzen
- I20210007 -

Uelzen, 18.01.2022

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Die get:power WP Halligdorf GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 25.02.2021 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20210007
Anlage: Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-155 (Nabenhöhe 102,5 m [100 m ü. Gr.], Rotordurchmesser 155 m, Nennleistung 6.600 kW) als Windpark Halligdorf bei Rückbau der beiden vorhandenen WEA vom Typ GE 1.5sl (Repowering)

Betreiber: get:power WP Halligdorf GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Halligdorf, Flur 5, Flurstück 24
„WEA 2“ – Gemarkung Halligdorf, Flur 6, Flurstück 10
Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Dieses Vorhaben wurde mit Datum vom 15.09.2021 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 17/2021) öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb der festgesetzten Einwendungsfrist (30.09.2021 bis einschließlich 12.11.2021) ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Nach entsprechender Prüfung bedürfen die erhobenen Einwendungen im vorliegenden Einzelfall aus Sicht der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung.

Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gem. § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungs-

verfahrens im Sinne von § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz iVm § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes entschieden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Uelzen, 18.01.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

- Landkreis Uelzen
- I20200020 -

Uelzen, 18.01.2022

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der wpd Windpark Nr. 280 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 21.12.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 5.300 kW als Windpark Müssingen erteilt.

Anlagenstandorte sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkung Müssingen in der Gemeinde Soltdieck (Samtgemeinde Aue):

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung
01	1	156/7	Müssingen
02	1	183	Müssingen
03	1	125/1	Müssingen
04	1	119/3	Müssingen

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S.69) erteile ich der wpd Windpark Nr.280 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf den Antrag vom 03.06.2020, eingegangen am 05.06.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Müssingen mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	1	156/7	Müssingen	327,00m	240,00m	52°51'44,32"N 10°48'18,01"E
02	1	183	Müssingen	327,00m	240,00m	52°51'38,71"N 10°47'59,70"E
03	1	125/1	Müssingen	339,00m	240,00m	52°51'26,37"N 10°48'06,41"E
04	1	119/3	Müssingen	336,00m	240,00m	52°51'13,37"N 10°48'05,77"E

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 20.01.2021 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2021, Nr. 02“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 15.04.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Der Erörterungstermin über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen fand am 30.06.2021 statt.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 29.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 21.12.2021 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom **01.02.2022** bis einschließlich **15.02.2022** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 18.01.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

- Landkreis Uelzen Uelzen, 18.01.2022
- I20200026 -

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Die wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 15.07.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20200026
Anlage: Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158 als Windpark Flinten mit folgenden Abmessungen:

WEA	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
1	150 m	158 m	229 m
2	150 m	158 m	229 m
3	159,69 m	158 m	238,69 m
4	161 m	158 m	240 m

Betreiber: wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Kattien, Flur 2, Flurstücke 140/1 und 143
- „WEA 2“ – Gemarkung Flinten, Flur 2, Flurstück 10/1
- „WEA 3“ – Gemarkung Flinten, Flur 2, Flurstücke 35/3 (vormals 35/1) und 39/1
- „WEA 4“ – Gemarkung Flinten, Flur 2, Flurstück 65/1

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Dieses Vorhaben wurde mit Datum vom 04.06.2021 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 11/2021) öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb der festgesetzten Einwendungsfrist (29.06.2021 bis einschließlich 30.08.2021) sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gem. § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz iVm § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes entschieden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Uelzen, 18.01.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

- Landkreis Uelzen Uelzen, 18.01.2022
- I20210012 -

**Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);
Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids**

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der UGE Am Kesterberg GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20a, 18276 Lohmen, auf Antrag (gestellt von der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG am 07.05.2021) mit Genehmigungsbescheid vom 11.11.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der mit Genehmigungsbescheid vom 31.07.2020 unter dem Az. I20190034 genehmigten drei Windenergieanlagen WEA UKA 02, 03 und 04 durch Änderung des Anlagentyps von Vestas V162-5.6 MW auf V162-6.0 MW zur Erhöhung der Nennleistung der WEA auf 6.000 kW bei gleichbleibenden Koordinaten, Nabenhöhe, Gesamthöhe sowie Rotordurchmesser der WEA erteilt.

Anlagenstandorte sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Bostelwiebeck und Vorwerk in der Gemeinde Altenmedingen (Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf):

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung
UKA 02	3	3/1	Bostelwiebeck
UKA 03	1	13/1	Vorwerk
UKA 04	1	14 und 13/3	Bostelwiebeck

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Änderungs-Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), erteile ich der UGE Am Kesterberg GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20a, 18276 Lohmen, auf den Antrag vom 07.05.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der mit Genehmigungsbescheid vom 31.07.2020 unter dem Az. I20190034 genehmigten Windenergieanlagen WEA UKA 02, UKA 03 und UKA 04 durch Änderung des Anlagentyps von Vestas V162-5.6 MW auf V162-6.0 MW zur Erhöhung der Nennleistung der WEA auf 6.000 kW bei gleichbleibenden Koordinaten, Nabenhöhen, Gesamthöhen sowie Rotordurchmessern der drei WEA. Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Genehmigung der Wesentlichen Änderung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.
2. Dem Antrag entsprechend § 16 Abs. 2 BlmSchG, für dieses Verfahren von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen, wird entsprochen.
3. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG im zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren (Az. I20190034) war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BlmSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dabei kam die Untere Naturschutzbehörde in dem zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren (Az. I20190034) zu dem Ergebnis, dass ein vollumfängliches UVP-Verfahren durchzuführen ist, da u.a. für den Anlagenstandort mehrere Genehmigungsverfahren mit insgesamt 10 WEA anhängig waren, die miteinander kumulieren und nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnten. Seinerzeit wurde daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Somit war für die beantragte Nennleistungserhöhung eine allgemeine Vorprüfung (vgl. § 7 Abs. 1 iVm Anlage 3 UVPG) durchzuführen. Nach erfolgter Prüfung sind aufgrund der beantragten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen, und das geplante Vorhaben muss keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden. Insofern konnte das Verfahren wie beantragt nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BlmSchG vereinfacht geführt und auf eine öffentliche Bekanntmachung des Antrages sowie eine Auslegung der Antragsunterlagen verzichtet werden.

Der Änderungs-Genehmigungsbescheid vom 11.11.2021 enthält

Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sicherzustellen. Im Übrigen ergeht dieser im Anschluss an den Genehmigungsbescheid vom 31.07.2020 (Az. I20190034). Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser Änderungs-Genehmigung nichts anderes ergibt. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung im Zeitraum vom **01.02.2022** bis einschließlich **15.02.2022** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können weiterhin bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BlmSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 18.01.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

– Landkreis Uelzen

Uelzen, 18.01.2022

– I20210011 –

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BlmSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der UGE Am Kesterberg GmbH & Co. KG Umweltgerechte Ener-

gie, Dorfstraße 20a, 18276 Lohmen, auf Antrag (gestellt von der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG am 07.05.2021) mit Genehmigungsbescheid vom 11.11.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der mit Genehmigungsbescheid vom 31.07.2020 unter dem Az. I20190019 genehmigten Windenergieanlage WEA UKA 01 durch Änderung des Anlagentyps von Vestas V162-5.6 MW auf V162-6.0 MW zur Erhöhung der Nennleistung der WEA auf 6.000 kW bei gleichbleibenden Koordinaten, Nabenhöhe, Gesamthöhe sowie Rotordurchmesser der WEA erteilt.

Anlagenstandort sind die Flurstücke 27/3 und 27/5 der Flur 4 im Außenbereich der Gemarkung Eddelstorf in der Gemeinde Altenmedingen (Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf):

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Änderungs-Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), erteile ich der UGE Am Kesterberg GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20a, 18276 Lohmen, auf den Antrag vom 07.05.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der mit Genehmigungsbescheid vom 31.07.2020 unter dem Az. I20190019 genehmigten Windenergieanlage WEA UKA 01 durch Änderung des Anlagentyps von Vestas V162-5.6 MW auf V162-6.0 MW zur Erhöhung der Nennleistung der WEA auf 6.000 kW bei gleichbleibenden Koordinaten, Nabenhöhe, Gesamthöhe sowie Rotordurchmesser der WEA. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an den Bescheid vom 31.07.2020 (Az. I20190019). Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nichts anderes ergibt. Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Genehmigung der Wesentlichen Änderung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.
2. Dem Antrag entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG, für dieses Verfahren von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen, wird entsprochen.
3. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG im zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren (Az. I20190019) war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Bei einer einzelnen Windenergieanlage handelt es sich grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147). Für den Anlagenstandort wurde jedoch u.a. die diesem Verfahren zugrunde liegende Genehmigung (Az. I20190019) im förmlichen Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt. Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergän-

zungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Somit war für die beantragte Nennleistungserhöhung eine allgemeine Vorprüfung (vgl. § 7 Abs. 1 iVm Anlage 3 UVPG) durchzuführen. Nach erfolgter Prüfung sind aufgrund der beantragten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen, und das geplante Vorhaben muss keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden. Insofern konnte das Verfahren wie beantragt nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG vereinfacht geführt und auf eine öffentliche Bekanntmachung des Antrages sowie eine Auslegung der Antragsunterlagen verzichtet werden.

Der Änderungs-Genehmigungsbescheid vom 11.11.2021 enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Im Übrigen ergeht dieser im Anschluss an den Genehmigungsbescheid vom 31.07.2020 (Az. I20190019). Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser Änderungs-Genehmigung nichts anderes ergibt. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung im Zeitraum vom **01.02.2022** bis einschließlich **15.02.2022** beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können weiterhin bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 18.01.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

- Landkreis Uelzen
- I20210011 -

Uelzen, 24.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 07.05.2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) beantragt.

Der Antrag umfaßt:

Anlage: Wesentliche Änderung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Az. I20190019 zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW (Nabenhöhe 166 m zzgl. 3m Fundamenterhöhung, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 5.600 kW)
hier: Erhöhung der Nennleistung auf 6.000 kW bei gleichbleibenden Koordinaten, Nabenhöhe, Gesamthöhe sowie Rotordurchmesser der WEA

Betreiber: UGE Am Kesterberg GmbH & Co. KG
Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20a, 18276 Lohmen

Betriebsort: Altenmedingen, Eddelstorf, Außenbereich

Gemarkung: Eddelstorf

Flur - Flurstücke: 4-27/3, 4-27/5

Bei der Anlage handelt es grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes v. 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147).

Für den Anlagenstandort wurden jedoch zuvor mit Datum vom 31.07.2020 unter den Aktenzeichen I20190019 sowie I20190034 zwei Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 4 WEA der Antragstellerin (UKA 01 – 04) sowie mit Datum vom 09.06.2020 Genehmigungen einer weiteren Antragstellerin am Standort für insgesamt 6 WEA erteilt, die miteinander kumulieren. Seinerzeit wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 vom 29.11.2019).

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Unterlagen (Fachliche Stellungnahme der OECOS GmbH vom 19.04.2021, Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit wesentlichen zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Da die WEA in ihren Ausmaßen unverändert bleibt, sind auch die Auswirkungen auf die Mehrzahl der Schutz-

güter unter Bezugnahme auf die durchgeführte UVP unverändert. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG ergeben sich daher aus der Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen (Schalleistungspegel) auf das Schutzgut Mensch (Schall). Die angestrebte Änderung führt zu einer leichten Erhöhung des Schalleistungspegels der WEA tags und nachts um 0,3 dB(A). Da der geltende Immissionsrichtwert dennoch eingehalten bzw. unterschritten wird, kann das Vorhaben nach behördlicher Einschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekanntgemacht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Uelzen, 24.01.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

- Landkreis Uelzen
- I20210012 -

Uelzen, 24.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 07.05.2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) beantragt.

Der Antrag umfaßt:

Anlage: Wesentliche Änderung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Az. I20190034 zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW (Nabenhöhe 166 m zzgl. 3m Fundamenterhöhung, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 5.600 kW)

hier: Erhöhung der Nennleistung auf 6.000 kW bei gleichbleibenden Koordinaten, Nabenhöhen, Gesamthöhen sowie Rotordurchmesser der WEA

Betreiber: UGE Am Kesterberg GmbH & Co. KG
Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20a, 18276 Lohmen

Betriebsort: Altenmedingen, Bostelwiebeck und Vorwerk, Außenbereich

WEA UKA 02: Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 3, Flurstück 3/1,
WEA UKA 03: Gemarkung Vorwerk, Flur 1, Flurstück 13/1,
WEA UKA 04: Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstücke 14, 13/3

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes v. 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147), grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dabei kam die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass ein vollumfängliches UVP-Verfahren durchzuführen ist, da

u.a. für den Anlagenstandort mehrere Genehmigungsverfahren mit insgesamt 10 WEA anhängig waren, die miteinander kumulieren. Seinerzeit wurde daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 vom 29.11.2019).

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Unterlagen (Fachliche Stellungnahme der OECOS GmbH vom 19.04.2021, Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit wesentlichen zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Da die WEA in ihren Ausmaßen unverändert bleiben, sind auch die Auswirkungen auf die Mehrzahl der Schutzgüter unter Bezugnahme auf die durchgeführte UVP unverändert. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG ergeben sich daher aus der Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen (Schalleistungspegel) auf das Schutzgut Mensch (Schall). Die angestrebte Änderung führt zu einer leichten Erhöhung der Schalleistungspegel der WEA tags und nachts von 0,3 dB(A). Da der geltende Immissionsrichtwert dennoch eingehalten bzw. unterschritten wird, kann das Vorhaben nach behördlicher Einschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekanntgemacht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Uelzen, 24.01.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Landkreis Uelzen
- I20190034 -

Uelzen, 24.01.2022

**Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten
Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions-
schutzgesetzes (9. BImSchV);
Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des
Ergänzungsbescheides zum immissionschutzrechtlichen
Genehmigungsbescheid**

Die UGE Am Kesterberg GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20a, 18276 Lohmen ist Betreiberin der mit immissionschutzrechtlichen Bescheid vom 31.07.2020 (Az. I20190034) und Änderungsbescheid vom 11.11.2021 (Az. I20210012) genehmigten

drei Windenergieanlagen WEA UKA 02, 03 und 04 des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung, einer Gesamthöhe von 250 m sowie einem Rotordurchmesser von 162 m. Die Bescheide wurden aufgrund des § 4 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 16 BImSchG und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Anlagenstandorte sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Bostelwiebeck und Vorwerk in der Gemeinde Altenmedingen (Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf):

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung
UKA 02	3	3/1	Bostelwiebeck
UKA 03	1	13/1	Vorwerk
UKA 04	1	14 und 13/3	Bostelwiebeck

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Ergänzungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Dieser Ergänzungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

Die mit Datum vom 31.07.2020 unter o.g. Aktenzeichen ergangene Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW (WEA UKA 02 – UKA 04) wird unter Berücksichtigung der Änderungsgenehmigung vom 11.11.2021 (Az. I20210012) zur Erhöhung der Nennleistung der drei WEA auf je 6 MW bei gleichbleibenden Koordinaten, Nabenhöhen, Gesamthöhen sowie Rotordurchmesser der WEA und des Beschlusses 12 MS 97/21 des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 16.12.2021 unter I. 1. um folgenden Absatz ergänzt:

Bestandteil dieser immissionschutzrechtlichen Genehmigung ist eine Zulassung zur Zielabweichung von dem unter Kapitel 4.2 02 Satz 1 und 2 der Beschreibenden Darstellung des RROP 2019 des Landkreises Uelzen festgelegten Ziel der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 NROG.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Ergänzungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Ergänzungsbescheides samt Begründung im Zeitraum vom 01.02.2022 bis einschließlich 15.02.2022 beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Ergänzungsbescheid und seine Begründung können weiterhin bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 24.01.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.170.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.490.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 31.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 1.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.176.800 Euro

2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.081.900 Euro

2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 24.000 Euro

2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 596.500 Euro

2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro

2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.200.800 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 6.678.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

Uelzen, den 14.12.2021

Bürgermeister
Markwardt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.02 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation wird sowohl im Rathaus als auch bei den Betrieblichen Dienste der Hansestadt Uelzen die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger Terminvergabe (für die Betrieblichen Dienste unter 0581/800-6450 oder 6452 und für das Bürgeramt unter 0581/800-6260) empfohlen.

Uelzen, den 13.01.2022

Bürgermeister
Markwardt

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue hat der Samtgemeinderat am 11.01.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Samtgemeinde Aue genehmigt den Jahresabschluss 2020 in der vorgelegten Form und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von 19.561.275,96 € und
- in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von 176.800,55 €. Nach Addition mit dem Gewinnvortrag wird ein Bilanzgewinn von 22.124,70 € auf das Jahr 2021 vorgetragen.

Der Betriebsleiterin wir Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet während der Öffnungszeiten an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt zur Einsichtnahme aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802/955-32 bzw. per E-Mail unter j.roessler@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, 11.01.2022

SAMTGEMEINDE AUE

Betriebsleiterin
Johanna Rößler